



AMTSBLATT

für den Wasser – und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

30. Jahrgang

2. Juli 2026

Nr. 3

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I Nr. 27), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I Nr. 13), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ in ihrer Sitzung am 24.06.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

4. Änderungssatzung

**zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.09.2009**

1. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage ist auf dem Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Der Anschlussnehmer hat von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:
 - das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich an der dem öffentlichen Straßenland zugewandten Grenze des privaten Grundstücksbereichs,
 - Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch,
 - ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens; Öffnung des Deckels durch eine Person allein möglich
- (2) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 1 verfügen, muss eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Anschlussnehmer bis zum 31.12.2027 auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung hergestellt werden.
- (3) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage muss frei zugänglich sein und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein.

Die Abdeckung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

- (4) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 können in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge

erreichbar ist. Es können Zusatzgebühren entstehen, welche gemäß § 5 der Fäkaliengebührensatzung zu entrichten sind.

- (5) Wenn der Zustand der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage den Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 nicht entspricht, hat der Anschlussnehmer Mängel nach Aufforderung durch den Zweckverband zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

2. § 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage hat ausschließlich durch den Zweckverband oder ein vom ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht vom Zweckverband für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet des Zweckverbandes nicht tätig werden. Die Entleerung ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Herstellerhinweise vorzunehmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

3. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

4. Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.09.2009 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinmachnow, 2. Juli 2026

Bodo Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 24. Juni 2026 mit Beschluss der DS 30/2026 beschlossenen

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 2. Juli 2026

Bodo Krause
Verbandsvorsteher

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“, Der Vorstandsvorsteher
Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 345 538, E-Mail: verbandsdienste@mwa-gmbh.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Der Teltow“ bezogen werden.

Redaktion: Annett Finsterbusch, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH